

hören die Entscheidungen darüber, wann in welcher Stärke Zivilschutzkorps-Einheiten aufzustellen sind, die Entscheidung über die Ausrüstung und deren Beschaffung, die Festlegung der Organisation des Zivilschutzkorps (und zwar jeder Einheit) sowie des Ausbildungsprogramms. Beim Bundesinnenminister wird ein Inspekteur für das Zivilschutzkorps eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, für den Bund die Einheitlichkeit der Ausbildung und die beständige ausreichende Einsatzbereitschaft sicherzustellen*¹³.

Ursprünglich war beabsichtigt, das — nicht verabschiedete — Zivildienstgesetz¹⁴ als „Grundlage der Heranziehung“ zu benutzen¹⁵. Das macht gleichzeitig den Zusammenhang deutlich, der zwischen diesen beiden Gesetzen besteht. Nachdem sich jene Absicht als undurchführbar erwies, griff man auf das Wehrpflichtgesetz als Grundlage zurück. Auf diese Weise wollte man vor allem die verfassungsrechtliche Schranke des Art. 12 Abs. 2 GG überwinden, der eine Dienstverpflichtung rechtlich verbietet. Es kann kein überzeugenderes Dokument für die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Dienstpflicht im Zivilschutzkorps geben, die erzwungen werden soll, als die amtliche Begründung zum entsprechenden Gesetzentwurf, in der es heißt:

„Es könnte zweifelhaft sein, ob Artikel 12 Abs. 2 des Grundgesetzes der Begründung einer solchen Dienstpflicht entgegensteht. Um solche etwa bestehenden Zweifel auszuräumen, ist die Bundesregierung darauf vorbereitet, einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 12 Abs. 2 des Grundgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften bei der Beratung des Entwurfs zu unterbreiten.“¹⁶

Art. 12 Abs. 2 GG wurde nicht geändert. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps aber wurde trotzdem verabschiedet — mit den Stimmen der SPD. Die hessische Landesregierung hat denn auch im Bundesrat anlässlich der Beratung über dieses Gesetz an diesem Vorgehen Kritik geübt:

„Der vom Bundestag jetzt unternommene Versuch, diese Zivilschutzdienstpflicht als einen unselbständigen Teil der Wehrpflicht zu rechtfertigen, hält einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand. Wehrpflicht ist immer als Dienst im Verbände der Streitkräfte verstanden und ist auch herkommensmäßig niemals weiter ausgelegt worden. Auch das Grundgesetz hat bei der Einführung der Wehrverfassung an allen einschlägigen Stellen ausdrücklich zwischen der Wehrpflicht und dem Schutz der Zivilbevölkerung unterschieden.“¹⁷

In der Tat kann die juristische Konstruktion dieser Dienstpflicht „nur als abenteuerlich bezeichnet werden“¹⁸. Die Heranziehung — von nichteingezogenen Wehrpflichtigen — zu diesem Zivilschutzkorps erfolgt als ein „Beitrag zur Wehrgerechtigkeit“, wie es in der amtlichen Begründung heißt¹⁹, auf der Grundlage der Wehrpflicht. Doch soll dieser Dienst ein nichtmilitärischer sein. § 2 ZSKG nennt das Zivilschutzkorps eine „besondere Organisation nichtmilitärischen Charak-

(noch Fußnote 12) ausführen und den Bundesorganen gegenüber den Länderorganen eine bedeutend stärkere Stellung eingeräumt ist. Bei der bundeseigenen Verwaltung (Art. 86 GG) erfolgt die Durchführung der Gesetze unmittelbar durch zentrale und nachgeordnete Bundesbehörden oder mittelbar durch Bundeskörperschaften oder -anstalten des öffentlichen Rechts.

13 Vgl. Holder, „Gesetz über das Zivilschutzkorps in Kraft“, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 141 vom 20. August 1965, S. 1140.

14 vgl. Gottschling, „Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz“, NJ 1963 S. 342.

15 vgl. Bundestags-Drucksache rv/2106, S. 14.

16 Bundestags-Drucksache IV/2106, S. 15.

17 Bundesrat, Bericht über die 286. Sitzung am 16. Juli 1965, S. 187.

18 Ridder, Notstand 66, Köln 1966, S. 37.

19 Bundestags-Drucksache IV/2106, S. 14.

ters“, dessen Angehörige „Zivilpersonen im Sinne des Völkerrechts“ seien. Aber nach § 18 Abs. 1 ZSKG hat der Dienstpflichtige „die gleiche Rechtsstellung wie ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis steht“. Er ist verpflichtet, sich einer Kasernierung und Uniformierung zu unterwerfen (§ 33 Abs. 3 ZSKG). Eine Dienstverweigerung soll jedoch nicht möglich sein, weil es kein „Kriegsdienst mit der Waffe“ ist. So kann man auch die Kriegsdienstverweigerer in den militärischen Griff bekommen²⁰. Dienst im Zivilschutzkorps wird demzufolge auch mit dem sog. zivilen Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gleichgestellt (§§ 11 Abs. 2, 57 ZSKG). Die Dienstpflichtigen sollen aber als Nicht-Waffen-träger jeweils mit dem neuesten Stand der Waffentechnik vertraut sein, wie bereits aus der amtlichen Begründung zitiert wurde.

Das ZSKG verletzt mit dieser seltsamen Konstruktion Art. 12 Abs. 2 GG, denn es kann schlechterdings weder die „Allgemeinheit“, noch die „Gleichheit“ noch die „Herkömlichkeit“ einer derartigen Dienstpflicht bewiesen werden²¹. Verletzt wird auch das Recht der freien Berufs- und Arbeitsplatzwahl nach Art. 12 Abs. 1 GG, denn es kann die unbefristete „Bereitschaft“ (§ 13 ZSKG), deren Inhalt und Umfang nicht näher bestimmt wird, angeordnet werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies den Umständen nach dringend erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 ZSKG). Damit bleibt von jenem Recht nichts mehr übrig.

Nach § 59 ZSKG werden außerdem die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Satz 2 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt.

Der erwähnte § 8 Abs. 2 ZSKG²² ist zugleich ein eklatantes Beispiel dafür, wie Art. 59a GG, der den Eintritt des „Verteidigungsfalles“ regelt, verletzt wird. Dadurch, daß bestimmte Anordnungen getroffen werden können, wenn die Feststellung des Verteidigungsfalles nach Art. 59a GG erfolgt ist, die dem Bundestag bzw. gegebenenfalls dem Bundespräsidenten mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers obliegen soll, dies aber auch schon geschehen kann, wenn die Feststellung der Bundesregierung erfolgt, daß dies „den Umständen nach dringend erforderlich ist“, wird der Unterschied zwischen Kriegsrecht und Friedensrecht eingeebnet, wird Art. 59a GG unterlaufen. Diese Methode wird natürlich nicht nur im ZSKG angewandt. Sie ist vielmehr in verschiedenen Varianten in den meisten Notstandsgesetzen vorzufinden²³.

Bei der nicht verabschiedeten Regelung über den Zivilschutzdienst sind Einheiten vorgesehen, die auf örtlicher und regionaler Basis tätig werden sollen. Sie sollen zunächst aus schon bestehenden „Katastrophenschutzorganisationen“ wie Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Luftschutzhilfsdienst usw. ge-

20 vgl. Hannover, „Das Zivilschutzkorps - eine zweite Armee“, Stimme der Gemeinde 1965, Sp. 601 f.

21 Art. 12 Abs. 2 Satz 1 GG lautet: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“

22 § 8 Abs. 2 ZSKG lautet: „Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern für Dienstpflichtige die Bereitschaft (§ 13) anordnen, wenn der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Art. 59a des Grundgesetzes), eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat,

oder die Bundesregierung festgestellt hat, daß die Bereitschaft den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.“

23 vgl. im einzelnen Gottschling, „In' Friedenszeiten unter Kriegsrecht“, NJ 1964 S. 181.